

# Beschäftigung von Pflege- und Pflegehilfskräfte nach §19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. §22a BeschV

*Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visaverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel und sind ohne Gewähr.*

*Bitte Folgendes noch beachten:*

- jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung
- der Familiennachzug wird ab §29 AufenthG fortfolgend behandelt und muss gesondert beantragt werden.

## Voraussetzungen:

- Ausbildung im Pflegebereich in Deutschland erfolgreich abgeschlossen oder eine ausländische Pflegehilfsqualifikation (auf Niveau der Pflegefachassistenz) vorhanden, die in Deutschland anerkannt wurde
- Arbeitsplatzangebot in Deutschland im Pflegebereich oder schon einen unterschriebenen Arbeitsvertrag



## Ablauf und Zuständigkeiten:

1	<b>Ausland</b>	Kostenfreie Beratung zur Anerkennung der Berufsqualifikation online bei der <a href="#">ZSBA (Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)</a> und Begleitung im gesamten Verlauf des Anerkennungsverfahrens	Arbeitskraft und ZSBA
2		Antrag auf Anerkennung des Berufsabschlusses über die ZSBA an die <a href="#">Bezirksregierung (BR) Münster</a> , zuständige Zentrale Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe (ZAG-PuG) (längere Bearbeitungszeiten)  <b>Berufserlaubnis</b> bei der laut Feststellungsbescheid zuständigen Stelle beantragen. Ohne Berufserlaubnis darf eine Tätigkeit in dem angestrebten Pflege- oder Gesundheitsfachberuf in Deutschland <b>NICHT</b> ausgeübt werden.	Arbeitskraft und ZSBA/BR Münster
3		Entscheidung über die Gleichwertigkeitsfeststellung ( <a href="#">Ausbildungen aus Drittstaaten</a> , <a href="#">Ausbildungen aus EU, EWR und Schweiz</a> ) → Bei Vorliegen der <b>Gleichwertigkeit</b> wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt  → Falls <b>Defizitbescheid</b> vorliegt, siehe Merkblatt zu §16d Abs.3 AufenthG	ZSBA/BR Münster, Arbeitskraft und Botschaft
4		Fachkraft beantragt bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Beschäftigung von Pflege- und Pflegehilfskräften  <u>Unterlagen</u> : u.a. Reisepass, Arbeitsplatzangebot in DE im Pflegebereich oder schon einen unterschriebenen Arbeitsvertrag nachweisen, vom Arbeitgeber ausgefülltes Formular " <a href="#">Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis</a> ", Nachweis der Gleichwertigkeit, Visumantragsformular, Krankenversicherung für DE  Siehe <a href="#">Homepage der deutschen Auslandsvertretung</a> für zusätzliche erforderliche Unterlagen	Arbeitskraft und Botschaft
5		Erteilung des Einreisevisums	Botschaft



Heimat geben. Zukunft bieten.

6		Einreise in Kreis Lippe mit entsprechendem Visum	Arbeitskraft
7		Wohnadresse beim Einwohnermeldeamt des lippischen Wohnortes anmelden	Arbeitskraft, Einwohnermeldeamt der Kommune
8	Deutschland	Aufenthaltserlaubnis nach §19c Abs.1 AufenthG i.V.m. §22a BeschV bei der Ausländerbehörde (ABH) ca. 2 Monate vor Ablauf des Einreisevisums beantragen.  Liste der erforderlichen Unterlagen im Vorfeld bei der ABH erfragen	Arbeitskraft, ABH Kreis/ABH Stadt Detmold
9		Arbeitsaufnahme mit gültigem Visum oder gültiger Aufenthaltserlaubnis möglich.	Arbeitskraft, Arbeitgeber

**Quelle:**

[Make it in Germany](#)/ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

[Fachliche Weisungen AufenthG und Beschäftigungsverordnung BA\\_6.2024](#)

